

Kein Blind Date

Rechtliche Frage keinesfalls entschieden

Nun hat die Bürgerschaft trotz der gewerkschaftlichen Proteste die Kürzung bzw. Streichung des Weihnachtsgeldes beschlossen.

Mit der Dezemberbesoldung wird mitgekürzt Weihnachtsgeld bei den aktiven Beamtinnen

Die Gewerkschaften wählen geeignete Mitglieder für eine Klage gegen die Kürzung des Weihnachtsgeldes bzw. die Streichung bei Versorgungsempfängern aus.

Diese Kolleginnen und Kollegen legen Widerspruch

tige gerichtliche Entscheidung auf sie als ebenfalls Betroffene beziehungsweise Betroffenen anwenden und auf die Einrede der Verjährung verzichten. Insofern bedarf es keines Antrags und keines Rechtsbehelfs (Widerspruch, Klage) gegen die in diesem Gesetz festgelegte Höhe der Besoldung.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von sich aus über den endgültigen Abschluss der Musterverfahren zeitnah informieren und bittet daher, von Nachfragen bezüglich des Verfahrensstandes, der Fundstel-



und Beamten sowie das gekürzte Weihnachtsgeld bei Ruhestandlern bis A12 gezahlt und kein Weihnachtsgeld bei Ruhestandlern ab A 13.

Viele Kolleginnen und Kollegen verlangen zu Recht, dass die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nun auch die rechtliche Gegenwehr organisieren. Im Internet kursieren bereits Widerspruchsmuster, manche Kolleginnen und Kollegen haben bereits Widerspruch eingelegt. Letzteres ist aber erst nach dem 1. 12. 2011, dem Termin der Fälligkeit des Weihnachtsgeldes, möglich.

Um hier nun nicht in eine völlig unübersichtliche Lage zu geraten, auch nicht massenhaft Klagen einlegen und gewerkschaftlich begleiten und finanzieren zu müssen, haben sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Hamburg, also die GEW, ver.di und die Gewerkschaft der Polizei im DGB auf folgendes Verfahren mit dem Personalamt/dem Senat verständigt:

ein und klagen. Dazu wird eine den Gewerkschaften nahestehende Kanzlei ausgewählt.

Alle übrigen Betroffenen brauchen keinen Widerspruch einzulegen. Dazu gibt der Senat folgende Erklärung ab:

„Wegen der Auswirkungen des Gesetzes auf die Besoldung werden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften über ihre Mitglieder gerichtliche Musterverfahren führen. Sollten die Klägerinnen und Kläger in diesen Musterverfahren obsiegen, wird die

len von Veröffentlichungen usw. abzusehen“.

Diese Information wird den Besoldungs- bzw. Versorgungsmittellungen im Dezember oder Januar beigelegt.

Für die Mitglieder der GEW gilt damit:

1. Der Vorstand wählt geeignete Fälle für Widerspruch und Klage aus. Diesen Kolleginnen und Kollegen wird Rechtsschutz gewährt.

2. Für individuell ohne Rücksprache und Rechtsschutzbewilligung der GEW durchgeführte Verfahren werden die Kosten nicht übernommen. Im Übrigen wird dringend davon abgeraten, solche Verfahren selbständig zu führen, weil sie eine sehr umfassende Vorbereitung benötigen, um nachzuweisen, dass die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation durch die Kürzung verletzt worden sind.

KLAUS BULLAN
ANDREAS HAMM

Freie und Hansestadt Hamburg in Vergleichsfällen die endgültig